

6 Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Von Sybille Nonninger und Thomas Meysen

6.1 Das Handlungsfeld des ASD im Jugendamt

-
- Der ASD ist gemäß der im SGB VIII definierten Aufgaben nicht die „Jugendhilfepolizei“, sondern eher der „Hausarzt“. Er ist nicht nur unmittelbar in der Beratung und Hilfeleistung aktiv, sondern begleitet und koordiniert die Hilfen Dritter und arbeitet mit diesen Dritten zum Wohl der Klienten partnerschaftlich zusammen.
 - Nach dem Gesetz sind Leistung und Eingriff zwar spannungsreiche, aber dennoch untrennbar miteinander verbundene Instrumente des ASD zur Umsetzung seines Auftrags.
 - Auch das Verfahren bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII trennt den Schutzauftrag nicht von dem Hilfeauftrag und dem Leistungsangebot.
 - Nicht nur bezogen auf die Eltern, sondern auch in der Ausgestaltung der Hilfe für die jungen Menschen orientiert sich das SGB VIII an der fachlichen Erkenntnis, dass die Betroffenen für den Hilfeprozess gewonnen werden müssen, wenn die Hilfe wirksam sein soll, und dass repressive Maßnahmen den wirksamen Kinderschutz sowie die Verfolgung des Kindeswohls erschweren.
 - Damit Hilfe wirksam werden kann, verzichtet das Gesetz auf eine Schuldzuweisung an die Personensorgeberechtigten und definiert sie als anspruchsberechtigte Subjekte im Prozess der Erbringung von Leistungen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen.
 - Die Partizipation der Betroffenen und die respektvolle, ihre Autonomie achtende Zusammenarbeit mit diesen sind rechtlich verbindliche Grundsätze für den ASD.
 - Die Orientierung am Wohl der Kinder und an ihrem Schutz hört für das Gesetz nicht mit dem Kleinkindalter auf. Der ASD ist insoweit gleichermaßen dem Wohl der Jugendlichen und jungen Volljährigen verpflichtet.
 - Für die wirksame Erfüllung des Schutzauftrags ist das bedarfsgerechte Leistungsangebot essenziell. Außerdem braucht der ASD ausreichend Ressourcen zur verantwortlichen Verfolgung der Hilfeprozesse unter dem Aspekt der Gewährleistung des Kindeswohls.
-

Zentrale Rechtsgrundlage für die Arbeit des ASD in der Kinder- und Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es nimmt allerdings nicht ausdrücklich Bezug auf eine Organisationseinheit ASD, sondern nur auf das Jugendamt als zuständige Behörde des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Neben der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung ist die Erziehungshilfe wesentlicher Kristallisationspunkt der ASD-Aufgaben.

Bei der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts stand die Zusammenfassung aller Erziehungshilfeformen als Leistung auf der Ebene des örtlichen Jugendamtes im Mittelpunkt. Dem ASD war dabei eine besondere Rolle als Mittler zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern zudedacht. Dies gilt auch für den ambulanten Bereich, soweit er nicht niedrigschwellig, also ohne vorherige Entscheidung des ASD über die Leistungsgewährung zugänglich ist. Als Leistungsan-

bieter ist der ASD selbst heute fast nur noch im Beratungsbereich tätig.

Jenseits der klassischen Sozialleistungen erwachsen dem ASD aus dem SGB VIII Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind dabei nicht unabhängig von leistungsbezogenen Aufgaben des Jugendamtes zu sehen. Es würde dem Konzept des Kinder- und Jugendhilferechts nicht entsprechen, getrennte, „zweispurige“ Zuständigkeiten für Leistung und Eingriff einzuführen (vgl. BT-Drs. 11/5948, 66). In der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird ausdrücklich klar gestellt: Die Gefährdungseinschätzung zwischen Fachkräften und mit den Beteiligten in der Familie steht in engem Zusammenhang mit dem Angebot von Leistungen (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Demnach sind folgende *Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für den ASD* auszumachen:

- formlose Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) und Beratung Minderjähriger (§ 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Partnerschaftskonflikten, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII)
- Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII
 1. Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen und andere individualisierbare Leistungen (§§ 19, 20, 21 SGB VIII)
 2. Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII)
 3. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
 4. Hilfe bzw. Nachbetreuung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
 5. Annexleistung (§§ 39 und 40 SGB VIII)
- Hilfeplanung (§ 36 und § 36a SGB VIII)
- Elternarbeit (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)
- Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII)
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

Zu diesen Kernaufgaben aus dem Katalog nach § 2 SGB VIII treten *unterstützende Aufgaben*, die nicht

im Sinne einer Leistung oder anderen Aufgabe unmittelbar an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und Kinder gerichtet sind. Dazu gehört die Mitwirkung an den statistischen Erhebungen (§§ 98 ff. SGB VIII, an Vereinbarungen (§ 36a Abs. 2 Satz 2, §§ 77 und 78a ff. SGB VIII), an der Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) sowie an der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) einschließlich des Einmischungsauftrags zu Gunsten positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), außerdem die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII).

Aus der vorgegebenen Zielsetzung und den Verfahrensvorschriften ergibt sich, dass der wirksame Schutz der Minderjährigen und die Wirksamkeit der Hilfe oberste Richtschnur für die organisatorische Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung des ASD sein müssen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die fachlichen Entscheidungen zum Leistungsangebot und zur Aufgabenwahrnehmung nicht durch Kostenentscheidungen konterkariert werden. Insoweit ist für die enge Zusammenarbeit von Fachdienst und wirtschaftlicher Jugendhilfe Sorge zu tragen.

Aus der Verpflichtung zur Inobhutnahme (§§ 42, 42a SGB VIII) folgt für das Jugendamt die Pflicht sicherzustellen, dass rund um die Uhr eine oder mehrere dafür qualifizierte Fachkräfte des Jugendamts zu erreichen sind (die Gesetzesbegründung [BT-Drs. 11/5948, 80] spricht auch den Bereitschaftsdienst an). Soweit die Aufgaben dem ASD zugewiesen sind, hat er dies zu gewährleisten. Aus den Vorschriften zur Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sowie zur Statistik (§§ 98 ff. SGB VIII) folgt für den ASD die Pflicht zum Aufbau einer Geschäftsstatistik als Datenquelle. Im Hinblick auf die Vermeidung von Fehlerquellen sollten beide Statistiken unmittelbar aus elektronisch gestützten Falldaten generiert werden (→ Kapitel 25).

6.2 Der ASD als Berater

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII bildet die Rechtsgrundlage für die sogenannte formlose Beratung durch den ASD. Die Spezifizierung als allgemeine Beratung hebt sie ab von der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, sonstiger Beratung im Kontext